

ÄNDERUNGSANTRAG

der SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN-Fraktion

**zum Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 01742/2013**

Finanzausstattung der Kommunen sichern - FAG Entwurf ablehnen

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. In der Betreffzeile wird das Wort „Kommunen“ durch die Worte „Landeshauptstadt Schwerin“ ersetzt sowie der Bindestrich und die Worte "FAG-Entwurf ablehnen" ersatzlos gestrichen.
2. Der Beschlusstext wird durch folgenden Text ersetzt:
 1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin fordert für ihre Stadt eine angemessene, aufgabengerechte und auskömmliche Finanzausstattung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.
 2. Sie schließt sich der gemeinsamen Position der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LT-Drs. 6/2210) an.
 3. Die Stadtvertretung bittet den Landtag Mecklenburg-Vorpommern, die vorgesehene Mittelverteilung für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bei den kreisfreien Städten nach dem Erhebungsergebnis zu dotieren.
 4. Der Stadtpräsident wird gebeten, diesen Beschluss der Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und den demokratischen Fraktion des Landtages zu übermitteln.

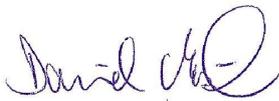
Begründung:

Die im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes MV (LT-Drs. 6/2210, FAG MV 2014) geplanten Änderungen sind nicht primär die Ursache für die weiterhin nicht auskömmliche Finanzausstattung der Stadt.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat mit Schreiben vom 25.07.2013 eine umfassende Stellungnahme zum Ressortentwurf zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes MV (LT-Drs. 6/2210) an den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern (StGT MV) übersandt. Der Hauptausschuss und der Finanzausschuss haben die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Wesentliche Punkte daraus hat der StGT MV in seine Stellungnahme vom 30.07.2013 übernommen.

Zuvor hat die Landeshauptstadt Schwerin mit Schreiben vom 11.06.2013 zum Prüfbericht des Ministeriums für Inneres und Sport MV zur Verteilung der Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 15 (5) FAG M-V gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport M-V Stellung genommen.

Weder der StGT MV noch die Landeshauptstadt Schwerin haben bisher gefordert, den Entwurf des FAG MV 2014 komplett abzulehnen. Vielmehr geht es darum, den Kommunen eine angemessene, aufgabengerechte, auskömmliche und verlässliche Finanzausstattung zu sichern. Diesbezüglich haben sich auch die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mit einem offenen Brief zur Finanzausstattung der großen Städte in Mecklenburg-Vorpommern an den Ministerpräsidenten und an die Abgeordneten des Landtages gewandt (Anlage 1). Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat zusammen mit dem StGT MV eine gemeinsame Position zum FAG 2014 erarbeitet, die kurz und prägnant die wesentlichen Punkte aus der Stellungnahme zum FAG MV 2014 auflistet (Anlage 2).



Daniel Meslien und Fraktion

Kommunale Positionen zum FAG M-V

1. FAG 2014

a) Die festgestellten **Kosten des übertragenen Wirkungskreises** sind in voller Höhe auszugleichen. Eine Erhöhung des Vorwegabzuges darf nicht zu Lasten der Schlüsselzuweisungen gehen. Ein Selbstbehalt ist nicht gerechtfertigt und kann nicht nachvollziehbar begründet werden. Der volle Ausgleichsanspruch ergibt sich allein aus der Kostenbeobachtungspflicht des Landes für die übertragenen Aufgaben.

b) Die **kommunale Beteiligungsquote** im Gleichmäßigkeitsgrundsatz ist angemessen zu erhöhen, da auf der kommunalen Ebene überproportionale Kostensteigerungen (z.B. Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, ambulante Eingliederungshilfen) erfolgten.

c) **Bundesmitten für kommunale Aufgaben** sind vollständig an die Kommunen durchzureichen. Insbesondere sind die vollen Umsatzsteueranteile des Bundes für die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung sowie die Entlastungen im Bereich der Grundsicherung ohne Gegenrechnung in der Sozialhilfefinanzierung an die Kommunen weiterzugeben.

d) Den Gemeinden müssen wie den Landkreisen **Mindestbeträge für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben** verbleiben. Die Umlagebelastung der kreisangehörigen Gemeinden (Kreis-, Altfehlbetrags-, Amtsumlagen) kann nicht weiter erhöht werden. Dieses muss das Land durch eine entsprechende Finanzausstattung und -verteilung im FAG 2014 sicherstellen.

2. Grundlegende Novellierung des FAG M-V

a) Die grundlegende Novellierung des FAG zur aufgabengerechten Finanzausstattung und -verteilung muss **zum 1.1.2016** erfolgen.

b) Statt vieler Hilfsprogramme und Fördertöpfe benötigen die Kommunen eine ausreichende und verlässliche Finanzausstattung im FAG.

c) Spätestens mit der grundlegenden Novelle 2016 sind den Kommunen die Ausgaben in voller Höhe auszugleichen, die ihnen durch überdurchschnittliche landesgesetzliche Standards und objektive Mehrbelastungen entstanden sind. Dieses ermittelt die AG Jugend und Soziales, die nach dem Kommunalgipfel eingerichtet worden ist. Das Land hat darauf hinzuwirken,

dass die Kommunen von den steigenden Kosten der Eingliederungshilfen für behinderte Menschen entlastet werden.

d) Das Land muss sicherstellen, dass die übergemeindlichen Aufgaben in den zentralen Orten (Grund- Mittel- und Oberzentren) ausfinanziert sind.

Die Kommunen wünschen auf dem nächsten Kommunalgipfel ein klares Bekenntnis des Landes zu diesen Positionen.

auch Städten und Gemeinden, die nicht die hohen Anforderungen erfüllen können, die an die staatliche Anerkennung als Kur- und Erholungsort gestellt werden, Möglichkeiten zu eröffnen, um sich für die Tourismuswerbung und den Ausbau oder Erhalt der touristischen Infrastruktur notwendige Finanzmittel zu erschließen, will der Städte- und Gemeindetag Initiativen zur Einführung eines Tourismusbeitrages in Mecklenburg-Vorpommern unterstützen, der es allen Gemeinden ermöglicht eine zweckgebundene Abgabe für Aufwendungen für touristische Zwecke zu erheben. Das Recht der anerkannten Kur- und Erholungsorte zur Erhebung einer Kurtaxe soll dadurch nicht beeinträchtigt werden. Gemeinden dürfen nicht zur Erhebung eines Tourismusbeitrages verpflichtet werden.

Es wird deshalb angeregt einen Tourismusbeitrag im Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) einzuführen. Ein gutes Beispiel ist dafür die entsprechende Regelung im Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg.

(StGT M-V 11/2013)

Schlagworte: Tourismusbeitrag, Kommunalabgabengesetz

Az.: 9.05.6

Antragsfrist auf Mittel aus dem Haushaltskonsolidierungsfonds läuft zum 31.12.2013 aus

Zum 31.12.2013 läuft für Kommunen die Antragsfrist für Mittel aus dem Haushaltskonsolidierungsfonds des Landes aus. In diesem Fonds hat die Landesregierung den Kommunen im Juli 2012 insgesamt 100 Mio. € bereitgestellt. Nach dem Kommunalfinanzbericht 2013 des Landesrechnungshofes liegen dem Innenministerium erst drei (!) Anträge vor, mit denen bei weitem das Fondsvolumen nicht ausgeschöpft wird.

Insbesondere Städte und Gemeinden in extremen Haushaltsnotlagen sollten die umgehende Antragstellung prüfen. Voraussetzungen sind allerdings u.a., dass die Kommune selbst alle Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternimmt und zumindest – als Ausnahmefall – eine vorläufige Eröffnungsbilanz vorgelegt wird. (Nähere Informationen dazu s. Kommunale Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung vom 17. Dezember 2012 GVOBl. M-V 2012, S. 580).

(StGT M-V 11/2013)

Schlagworte: Haushaltskonsolidierungsfonds

Az.: 9.05.21

Offener Brief zur Finanzausstattung der großen Städte in Mecklenburg-Vorpommern

Mit folgendem Offenen Brief an den Ministerpräsidenten Erwin Sellering und die Abgeordneten des Landtages haben die großen Städte in Mecklenburg-Vorpommern auf ihre akuten Finanzierungsprobleme aufmerksam gemacht.

„Sehr geehrte Damen und Herren,
am 9. Oktober ist der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Finanzausgleichsgesetz, mit dem die Zuweisungen der Landes für die Aufgabenerfüllung der Kommunen und den Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft ab 2014 geregelt werden, in die parlamentarischen Beratungen in den Landtag eingebracht worden.

Die großen Städte in Mecklenburg-Vorpommern machen, vereint in einer Arbeitsgemeinschaft unter dem Dach des

Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, auf ihre akuten Finanzierungsprobleme aufmerksam.

In den großen Städten wohnen ca. 1/3 der Bevölkerung unseres Bundeslandes. Mit ihrem engsten Umland zusammen sind mehr als 38 % der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von den Auswirkungen der Finanzkrise in den Städten betroffen. Seit Jahren verschlechtert sich die Haushaltssituation in den großen Zentren unseres Landes. Spürbar wird dies für die Bürgerinnen und Bürger auf vielfältige Art und Weise insbesondere an Einrichtungen der Jugendarbeit, die geschlossen werden müssen, innerstädtische Brücken und Straßen, die kaum noch in einem ordnungsgemäßen Zustand unterhalten werden können, Einschnitten im Bildungsbereich bei Bibliotheken, dem Zustand und der Ausstattung der Schulen und Sportstätten.

Wenn die Entwicklung so weiter geht, werden die Städte ihre übergemeindlichen Aufgaben für die Menschen in der gesamten Region nicht mehr wahrnehmen können. Dann aber fehlen diese Angebote nicht mehr nur in der Stadt, sondern im ganzen Land. Unser Land braucht aber gerade attraktive Lebens-, Arbeits- und Bildungsbedingungen um möglichst viele Menschen bei uns im Land zu halten. Junge, gut ausgebildete Frauen und Männer suchen ihre Zukunft dort, wo sie gut bezahlte Ausbildungs- und Arbeitsplätze, viele andere junge Menschen, Bildungs- und Kultureinrichtungen vorfinden. Nur so kann die Zukunftsfähigkeit unseres Bundeslandes über das Jahr 2020 hinaus, wenn der Solidarpakt 11 ausläuft, gesichert werden. Die großen Städte in Mecklenburg-Vorpommern sehen keinen Widerspruch zwischen der Förderung der Zentren in unserem Land und der Förderung des ländlichen Raumes. In Mecklenburg-Vorpommern sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mit ihren Verkehrsknotenpunkten die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung, Standorte von spezialisierten Kultur-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und -diensten, die auf Grund ihrer zentralen Lage für die Menschen in der gesamten Region erreichbar sind. Wenn man nicht will, dass die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern für diese Angebote nach Hamburg, Lübeck, Berlin oder Stettin fahren müssen, müssen diese Angebote von den großen Zentren im Land vorgehalten werden können. Von starken Zentren profitiert das gesamte Land!

Die großen Städte werden aber nicht mehr in der Lage sein, diese Aufgaben weiterhin wahrzunehmen. Obwohl die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in den Städten die mit Abstand höchsten Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern bezahlen müssen, reicht das Geld nicht zum Ausgleich der Haushalte. Die aktuellen Finanzierungsdefizite und die Schulden für Finanzierungsdefizite in früheren Jahren sind auf ein Rekordniveau gestiegen. Neue Kreditaufnahmen für wichtige Zukunftsinvestitionen sind nur noch sehr eingeschränkt möglich. Grund dafür sind vor allem die in den kreisfreien Städten überdurchschnittlichen Ausgaben für gesetzlich verankerte Sozialleistungsansprüche (z.B. Kosten der Unterkunft, ambulante Pflege- und Eingliederungshilfen, Hilfen zur Erziehung, Kostenübernahmen bei Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung). Der besondere Aufwand der kreisfreien Städte für die bundes- und landesgesetzlich verankerten Rechtsansprüche wird an keiner Stelle ausgeglichen. Dazu kommt, dass die Städte mit der Finanzierung der übergemeindlichen Einrichtungen und Diensten im Bildungswesen, im Sport, der Kultur und des Brand-schutzes überfordert sind.

Wenn das Land mit dem Finanzausgleichsgesetz 2014 nun nicht einmal mehr die Kosten voll erstatten will, die den Kommunen für die im Auftrag des Landes durchge-

fürten Aufgaben wie z.B. Katasterverwaltung, Gesundheitsaufsicht, Meldewesen etc. entstehen, wird die Finanzierungslücke noch größer. Wir fordern also die Landesregierung auf, sowohl den Landkreisen wie auch den Städten und Gemeinden die Kosten der Aufgaben, die im Auftrag des Landes durchgeführt werden, in vollem Umfang zu erstatten.

Die Oberbürgermeister und Bürgermeister fordern deshalb die Landesregierung und den Landesgesetzgeber auf, mit dem Finanzausgleichsgesetz 2014 den großen Städten im Land endlich eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung zu gewähren. Dies bedeutet insbesondere auch, die Beteiligungsquote im Finanzausgleich zu Gunsten der Kommunen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Roland Methling

Oberbürgermeister

Hansestadt Rostock

Gez. Dr. Arthur König

Oberbürgermeister

Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Gez. Angelika Gramkow

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Schwerin

Gez. Dr. Alexander Badrow

Oberbürgermeister

Hansestadt Stralsund

Gez. Dr. Paul Krüger

Oberbürgermeister

Stadt Neubrandenburg

Gez. Thomas Beyer

Bürgermeister

Hansestadt Wismar“

(StGT M-V 11/2013)

Schlagworte: Finanzausstattung, FAG, AG der großen Städte

Az.: 9.05.21

Finanzausgleichsgesetz 2014 wird im Landtag beraten

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes nach der Verbandsanhörung nahezu unverändert beschlossen und in den Landtag eingebracht (s. LT DS 6/2210). Nach der ersten Lesung am 9. Oktober hat der Landtag den Gesetzentwurf dem Innenausschuss zur federführenden Beratung überwiesen, der am 7. November hierzu eine Beratung mit den kommunalen Landesverbänden durchführt. Der Städte- und Gemeindetag hält das Festhalten an dem unveränderten Entwurf für eine falsche Weichenstellung. In der Finanzausstattung durch das Land gibt es statt einer verlässlichen und regelmäßigen Finanzausstattung immer mehr Einzelfallförderungen. Dadurch wird Wohlfühlen erzeugt statt die Eigenverantwortung und Entschlusskraft der Städte und Gemeinden zu stärken.

Aus den umfangreichen Stellungnahmen des Verbandes zum Gesetzentwurf selbst und zur Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz wird der Verband schwerpunktmäßig darauf drängen, dass im FAG 2014 die festgestellten Kostensteigerungen beim übertragenen Wirkungsbereich durch zusätzliche FAG-Mittel ausgeglichen werden, die Belastung

der Gemeinden durch Kreisumlagen und Altfehlbeitragsumlagen wirksam begrenzt und die in der Rücklage des Kommunalen Finanzausgleiches den Kommunen in den letzten Jahren vorenthaltenen Mittel ohne Vorbedingungen an die Kommunen ausgereicht werden.

(StGT M-V 11/2013)

Schlagworte: Finanzausgleichsgesetz 2014

Az.: 9.10.11

OLG Düsseldorf: Hohe Anforderungen an die Beratung kommunaler Kunden bei Swap-Geschäften

Banken sind auch einer Kommune gegenüber zu objektgerechter Beratung verpflichtet. Im Falle sogenannter Swap-Geschäfte (Zinswetten) muss die Bank insbesondere darüber aufklären, dass das Verlustrisiko der Kommune höher als das der Bank eingeschätzt wird. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf am 7. Oktober 2013 (AZ: I-9 U 101/12) entschieden und damit ein Urteil des Landgerichts Düsseldorf aus dem vergangenen Jahr bestätigt. Dieses hatte festgestellt, dass die Stadt Ennepetal keine weiteren Zahlungen auf Swap-Geschäfte erbringen muss, welche sie 2007 und 2008 mit der WestLB abgeschlossen hatte.

Verpflichtung zum Hinweis auf negativen Marktwert

Der Senat bemängelte, die Bank habe nicht offengelegt, dass nach den finanzmathematischen Simulationsmodellen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses ein Verlust zu Lasten der Stadt als wahrscheinlicher galt. Nur dieser Umstand habe das Geschäft für die Bank überhaupt wirtschaftlich attraktiv gemacht und es ihr ermöglicht, die eigenen, somit besser eingeschätzten Chancen und Risiken alsbald gewinnbringend an andere Marktteilnehmer weiterzugeben. Die Bank habe sich folglich in einem gravierenden Interessengegensatz zu ihrem eigenen Kunden befunden und sei verpflichtet gewesen, die Stadt Ennepetal auf den für diese negativen Marktwert des Geschäftes hinzuweisen.

Grundsätze der BGH-Rechtsprechung übertragbar

Die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof (BGH) zur Beratungs- und Aufklärungspflicht bei Swap-Geschäften aufgestellt habe, seien dabei uneingeschränkt auch auf Geschäfte mit Kommunen anwendbar, so das OLG. Städte und Gemeinden seien nicht weniger schutzbedürftig als mittelständische Unternehmen. Vertiefte Kenntnisse der Funktionsweise und Bewertung von Swap-Geschäften könnten auch bei ihnen nicht vorausgesetzt werden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beklagte kann gegen die Nichtzulassung der Revision binnen eines Monats Beschwerde zum BGH einlegen.

Der Volltext der Entscheidung kann demnächst unter <http://www.justiz.nrw.de/Bibliothek/nrwe2/index.php> abgerufen werden.

Quelle: DStGB aktuell 4113

(StGT M-V 11/2013)

Schlagworte: Swap-Geschäfte, Zinssicherungsinstrumente